

94. Steht dem Rechtsanwalte, welcher einen Antrag auf Überweisung einer gepfändeten Forderung gestellt und einen Verzicht auf ein Pfändungspfandrecht erklärt hat, die im § 23 Ziff. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr dann zu, wenn die Pfändung der Forderung bereits zur Vollziehung eines Arrestbefehles stattgefunden hatte? Begriff der Instanz für die Arrestvollziehung. Gebührenordnung für Rechtsanwälte § 23 Ziff. 2. §§ 31—36.

VII. Civilsenat. Beschl. v. 2. Juni 1899 i. S. L. Ehefr. (Rl.) w. L. (Bekl.). Beschw.=Rep. VIa. 26/99.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

#### Gründe:

„Die Positionen 9 und 10—14 der Kostenberechnung der Klägerin . . . charakterisieren sich als Gebühren für Anträge auf Überweisung gepfändeter Geldforderungen, Position 15 als Gebühr für den Verzicht auf ein Pfandrecht. Gepfändet waren die Forderungen schon behufs Vollziehung eines von der Klägerin erwirkten Arrestes. Die Anträge auf Überweisung sind behufs Vollstreckung des demnächst in der Hauptsache ergangenen vollstreckbaren Urtheiles gestellt; der Verzicht ist nach Beginn eben dieser Zwangsvollstreckung erklärt. Während das Landgericht . . . die liquidirten Gebühren in der Erwägung gestrichen hat, daß nach § 697 C.P.D. die Kosten der Zwangsvollstreckung mit der Hauptforderung einzuziehen seien und daher einer besonderen Festsetzung nicht bedürfen, ist in dem auf Beschwerde der Klägerin ergangenen Beschlusse des Kammergerichtes . . . die Einziehung der Beträge im Wege des Kostenfestsetzungsverfahrens für zulässig, und zugleich der Ansaß derselben für begründet erachtet. Gegen den Beschluß hat der Beklagte weitere Beschwerde eingelegt. Erfolg konnte dieselbe nicht haben.

Die festgesetzten Gebühren finden ihre Begründung in der Vorschrift des § 23 Ziff. 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, daß der Rechtsanwalt drei Zehntele der in den §§ 13—18 bestimmten Gebühren erhält, wenn seine Thätigkeit die Zwangsvollstreckung betrifft. Der § 31 Abs. 1, nach welchem in der Zwangsvollstreckung eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vor-

bereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers eine Instanz bildet, steht dem Ansätze nicht entgegen, weil die Pfändung, wie oben bemerkt, nicht zur Vollstreckung des Urteiles, sondern zur Vollziehung des Arrestes bewirkt ist, der Begriff der Instanz aber im § 36 für die Arrestvollziehung und die Vollziehung einstweiliger Verfügungen selbständig, und zwar dahin bestimmt ist, daß die Vorschriften der §§ 31—35 bei Vollziehung eines Arrestbefehles oder einer einstweiligen Verfügung entsprechende Anwendung finden, und daß die Instanz bis zur Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung oder bis zum Anfange der Zwangsvollstreckung aus dem in der Hauptsache erlassenen Urteile dauert. Die Akte, für welche die Gebühren angefordert sind, gehören der Instanz der Arrestvollziehung nicht mehr an; die Überweisung konnte überhaupt behufs Vollziehung eines Arrestes gar nicht ausgesprochen werden. Wenn es nicht einer abermaligen Pfändung bedurfte, sondern, nachdem das Urteil in der Hauptsache vollstreckbar geworden war, die bereits erfolgte Pfändung nunmehr auch die Wirkung äußerte, daß auf Grund derselben zur Vollstreckung des Urteiles Überweisung der gepfändeten Forderung geschehen konnte, so gehört diese doch ausschließlich der Urteilsvollstreckung an; im Bereiche dieser letzteren aber hatte vor den Überweisungsanträgen und dem Verzicht eine zum Gebührenbezüge berechtigende Thätigkeit des Anwaltes, durch welche für die Anwendbarkeit des § 31 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall eine Grundlage geschaffen wäre, noch nicht stattgefunden.“ . . .